

Bezirk Oberbayern · 80535 München

Gemeinde Taufkirchen (Vils)
Herrn Bürgermeister Hofstetter
oder den Vertreter im Amt
Postfach 60

84412 Taufkirchen (Vils)

Bezirksverwaltung

Hausanschrift:
Prinzregentenstraße 14
80538 München

Telefon: 0 89/21 98 - 01
Fax: 0 89/21 98 - 1400
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

U4 und U5 Haltestelle Lehel
Bus 53 Haltestelle Königinstraße (Haus der Kunst)

HypoVereinsbank
(BLZ 70020270) 81 215

Sprechzeiten:
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di-Do 13.30-15 Uhr

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (stets angeben)	Sachbearbeiter/in	Telefon	Zimmer	München,
Hr. Mayerthaler	15/12	Friederike Paster	0 89 / 2198 - 1512	4615	26.01.2004

Ihr Schreiben vom 19.12.2003

Stellungnahme im Rahmen der Bürger- und Trägerbeteiligung im Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 70 Bezirkskrankenhaus, Taufkirchen (Vils) Az. 610-41/2-51

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Rahmen der Bürger- und Trägerbeteiligung im Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 70 Bezirkskrankenhaus, Taufkirchen (Vils) nimmt der Bezirk Oberbayern als Eigentümer des betroffenen Grundstücks und Bauherr des geplanten Vorhabens Stellung wie folgt.

Zunächst ist anzumerken, dass in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplanentwurf die derzeitigen Verhältnisse und Planungen des Bezirks Oberbayern hinsichtlich der Planbettenzahl nicht ganz richtig wiedergegeben sind. Betroffen sind insbesondere Angaben auf S. 2 unter Punkt 1. *Anlass und Ziel der Planung*, auf S. 6 unter *Kapazitätsbegrenzung auf 400 Patientenplätze* sowie auf Seite 7 unter *Ausschluss bzw. Begrenzung der Frauenforensik*.

Derzeit gibt es im Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils) entsprechend dem Bettenbedarfsplan 180 Betten in der Akutpsychiatrie. Im forensischen Bereich sind derzeit insgesamt 64 Planbetten auf 3 Stationen (F1 und F2 mit je 18 Betten, F 3 mit 20 Betten) sowie auf der Entlassstation mit 8 Betten ausgewiesen. Die Station F3 gehörte als Station A 1 an sich zur Allgemeinpsychiatrie. Die 20 Planbetten der ehemaligen Station A 1 wurden behelfsweise auf die anderen 8 Stationen der Akutpsychiatrie verteilt, um der massiven Überbelegung der Forensik durch die Schaffung der Station F 3 begegnen zu können. Diese insgesamt 64 Betten sind mit gegenwärtig 72 Patientinnen deutlich überbelegt.

Um dieser Überbelegung und dem zukünftigen Bedarf gerecht zu werden, plant der Bezirk in dem Neubau die Erweiterung der Frauenforensik um derzeit 46 Plätze. Darin enthalten sind die derzeit auf der Station F 3 aufgestellten 20 Betten, damit diese Station wieder dem Akutbereich zugeführt werden kann. Die Begrenzung auf diese Zahl erfolgt im Hinblick auf den momentanen Bedarf und darauf, dass zusätzlich 30 Betten für die neue Männerforensik vorgesehen sind. Es ist unter anderem eine gemischte entlassungsvorbereitende Station für Frauen und Männer vorgesehen, so dass der derzeitige Bettenbedarf eng mit der Einrichtung der Männerforensik verknüpft ist. Insgesamt sollen die Frauenforensik auf 90 Plätze erweitert und eine Männerforensik mit 30 Planbetten geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 70 der Gemeinde Taufkirchen (Vils) in der Fassung des dem Bezirk vorliegenden Entwurfs vom 25.11.2003 ist im Übrigen nach unserer Auffassung aus folgenden Gründen rechtswidrig.

1. Der Gemeinde fehlt die erforderliche Planungsbefugnis.
2. Die angebliche Gefährdung durch die Patienten einer Männerforensik ist kein städtebaulicher Belang im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB.
3. Es gibt keine rechtliche Grundlage für eine Differenzierung der zugelassenen Nutzung nach dem Geschlecht der Patienten der geplanten Forensik.
4. Die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB erfolgte fehlerhaft. Das Bürgerbegehren ist unzulässig und darf deshalb nicht in die Abwägung eingestellt werden. Dagegen ist in der Abwägung das öffentliche Bedürfnis, auch männliche Forensikpatienten unterzubringen, nicht angemessen als öffentlicher Belang eingestellt.
5. Die Argumentation der Gemeinde gegen eine Männerforensik stimmt nicht mit den medizinischen und sonstigen fachlichen Erkenntnissen zum Gefährdungspotential einer Forensik überein.
6. Die Beschränkung der Bettenzahl - insbesondere der Planbetten in der Frauenforensik - ist unzulässig.
7. Die enge Begrenzung des zur Bebauung ausgewiesenen Baugebietes lässt zu wenig Spielraum für eine allen funktionellen und ortsplanerischen Ansprüchen genügende Planung.

1. Fehlende Planungsbefugnis mangels Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

a) Lage im Innenbereich gemäß § 34 BauGB

Der Bebauungsplan verstößt gegen das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan ist nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, da der geplante Forensikbau unstreitig im Innenbereich nach § 34 BauGB liegt.

Diese Situierung in den Planungen des Bezirkes ist der Gemeinde bereits bekannt und sowohl mit ihr wie mit dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgesprochen.

Die gemeindliche Planungshoheit ist durch das Erfordernis des Einvernehmens nach § 36 BauGB ausreichend gesichert. Dieses Einvernehmen ist zusätzlich zur Anhörung im Zustimmungsverfahren nach Art. 86 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erforderlich (Simon, Kommentar zur BayBO, Art. 86 Rn. 118).

Der Bau einer Forensik entspricht auch den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans als sonstiges Sondergebiet (Klinikgebiet). Seine städteplanerische Zulässigkeit – insbesondere auch hinsichtlich der Art der Nutzung - lässt sich anhand des § 34 BauGB auch ohne Bebauungsplan ausreichend prüfen. Einer Absicherung durch die Zulassung eines Bebauungsplans mit reinen Negativfeststellungen bedarf es nicht. Die Möglichkeit der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens stellt im Vergleich zur reinen Negativplanung das mildere Mittel dar (v. Falckenstein, Gemeindliche Negativplanung, BayVBl. 1997, Seite 202, 204). Die Aufstellung des Bebauungsplans ist in dieser Hinsicht unverhältnismäßig.

Die geplante Forensik wird sich vom Bauvolumen her durchaus in die nähere Umgebung im Sinne des § 34 BauGB einfügen.

b) Unzulässigkeit rein negativer Festsetzungen

Der Bebauungsplan ist auch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, da er ausschließlich eine unzulässige „Negativplanung“ enthält.

Zwar gibt es ein generelles Verbot negativer Festsetzungen nicht. Positive Planungsziele können nach der Rechtsprechung nicht nur durch positive, sondern auch durch negative Beschreibungen, etwa zur Abgrenzung und zur genaueren Beschreibung des Gewollten, festgesetzt werden

Eine „Negativplanung“ ist aber nach der Rechtsprechung des BVerwG dann unzulässig, wenn sie nicht dem planerischen Willen der Gemeinde entspricht, sondern nur vorgeschoben ist, um eine andere Nutzung zu verhindern (BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 Az. 4 NB 8.90). Sie darf also nicht nur das vorgeschobene Mittel sein, um einen Bauwunsch zu durchkreuzen.

Das alleinige Planziel ist für die Gemeinde Taufkirchen (Vils) ausdrücklich, den Bau einer Männerforensik zu verhindern. Damit soll eine angebliche Bedrohung der Gemeindebürger durch etwaige Entweichungen verhindert werden bzw. zumindest das Sicherheitsgefühl der Gemeindebürger nicht beeinträchtigt werden.

Abgesehen davon, dass dies sachlich nicht zutrifft, handelt es sich um ein allgemeinpolitisches Ziel, das mit Ortsplanung und Städtebau nicht im Zusammenhang steht (siehe Ausführung unter Punkt 2.)

Ein positives Plankonzept der Gemeinde Taufkirchen (Vils) ist nicht zu erkennen.

Als reine „Negativplanung“ ist der Bebauungsplan somit unzulässig.

2. Die angebliche Gefährdung durch Patienten einer Männerforensik ist kein städtebaulicher Belang im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB

Die angebliche Gefährdung durch kriminelle Handlungen der Patienten einer Männerforensik ist schon grundsätzlich kein zulässiger städtebaulicher Belang.

Zwar ist gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB die „Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen. Eine potentielle Gefährdung der Bevölkerung durch die Patienten einer Männerforensik ist davon aber nicht umfasst. Es geht im Bauleitplanungsrecht um den Schutz

der Gesundheit der Bevölkerung vor Immissionen wie z.B. Lärm, Schmutz oder Geruch. Eine rein hypothetische Gefährdung der Bevölkerung durch die Patienten eines Vorhabens ist damit aber nicht vergleichbar.

Selbst wenn also objektiv eine Gefährdung von den Patienten einer Männerforensik ausginge – was, wie unten noch ausführlich erläutert wird, nicht der Fall ist – so würde diese Gefährdung keinen städtebaulichen Belang im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB darstellen, der einen Ausschluss rechtfertigen könnte.

3. Unzulässige Differenzierung der zulässigen Nutzungsart

Die Gemeinde differenziert zudem unzulässig nach dem Geschlecht der Patienten der geplanten Forensik.

Im Entwurf des Bebauungsplans wird das Klinikgebiet als Sondergebiet Bezirkskrankenhaus, also als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 BauNVO festgesetzt. Der Flächennutzungsplan, der das betroffene Klinikgelände als sonstiges Sondergebiet (Klinikgebiet) darstellt, lässt wegen des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB keine andere Festsetzung zu. Der Neubau einer Forensik ist von einem Sonstiges Sondergebiet – Klinikgebiet - begrifflich umfasst, unabhängig vom Geschlecht der Patienten.

Für eine Differenzierung nach dem Geschlecht der Patienten gibt es keine Rechtsgrundlage. Sie verstößt auch gegen den grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz.

4. Fehlerhafte Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB

a) Abwägungsfehleinsetzung des Bürgerbegehrens nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB

Die Gemeinde stellt ein geplantes Bürgerbegehren unzulässig in seine Abwägungsentscheidung ein. Das Bürgerbegehren wäre aus den folgenden Gründen unzulässig.

Der Antrag im Bürgerbegehren nimmt in unzulässiger Weise die Abwägungsentscheidung im Sinne des § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) vorweg.

Abschließende materielle Planungsentscheidungen, die eine Abwägungsentscheidung enthalten und deshalb keiner Beantwortung mit Ja oder Nein zugänglich sind, können wegen Art. 18 a Abs. 4 GO nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein (Widtmann/Grasser, Art. 18 a Rn 9). Bürgerbegehren sind insoweit rechtlich unzulässig, als sie bindende Vorgaben für die zu treffende Abwägung enthalten. Dagegen sind Bürgerbegehren zulässig, die sich auf Eckdaten der Planung beschränken, so dass auch unter Berücksichtigung des Bürgerbegehrens den Erfordernissen des Abwägungsgebots noch voll Rechnung getragen werden kann (Widtmann/Grasser, a.a.O.). Nach der Rechtsprechung des BVerwG würde sich „ein der Einleitung des Planverfahrens vorgegebener, festgelegter und in dieser Festlegung von einem Begünstigten erzwingbarer Planinhalt innerhalb des Planverfahrens nahezu notwendig als eine zu missbilligende Verkürzung der gebotenen Abwägung darstellen“ (BVerwG 4. Senat Urteil vom 11. März 1977, Az: IV C 45.75).

Der Antrag „... dass ... die Gemeinde Taufkirchen ... einen Bebauungsplan aufstellt, auf dem der jetzige Bestand an Nutzungen und deren Ausmaß festgeschrieben wird, die Erweiterung um eine Männerforensik gleich welcher Art ausgeschlossen, allenfalls eine angemessene Erweiterung der vorhandenen Frauenforensik ... zugelassen wird“ lässt bezüglich der Festsetzung einer bestimmten Art und auch bezüglich des Maßes der Bebauung keinen nennenswerten Abwägungsspielraum für die Gemeinde. Das Bürgerbegehren beschränkt sich nicht nur auf Eckdaten der Planung, sondern lässt der Gemeinde nur die Wahl, ob sie die Frauenforensik erweitern lassen will oder nicht, so dass unter Berücksichtigung des Bürgerbegehrens den Erfordernissen des Abwägungsgebots nicht mehr voll Rechnung getragen werden kann.

Der Gemeinde bleibt danach keine Möglichkeit, eine Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB zu treffen. Das Bürgerbegehren wäre deshalb insoweit unzulässig.

Die Gemeinde kann sich zur Begründung des Bebauungsplans somit nicht auf die Vorgaben aus dem Bürgerbegehren stützen.

b) Unterbringungsbedarf als öffentlicher Belang im Sinne der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB

Das pauschale Argument, Standorte in anderen Orten seien für den Bau einer Forensik besser geeignet greift nicht. Die Überlegung „überall anders - bloß nicht bei uns“ darf bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist als öffentlicher Belang zugunsten des Bezirks zu berücksichtigen, dass ein grundsätzliches öffentliches Bedürfnis besteht, auch männliche Forensikpatienten angemessen unterzubringen. Dabei kann in Taufkirchen bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden.

Die Gemeinde hat diesen öffentlichen Belang nicht ausreichend in seine Abwägung eingestellt.

5. Unzutreffende Argumentation der Gemeinde gegen Männerforensik

Der Bebauungsplan in der geplanten Form ist auch unzulässig, weil er die von einer Männerforensik der geplanten Art ausgehenden Gefährdung und die soziostrukturelle Verträglichkeit einer Männerforensik falsch bewertet.

- Der Bebauungsplan postuliert, mit einer Zahl von 300 Patientenplätzen sei „die Grenze der soziostrukturellen Verträglichkeit und Einfügbarkeit“ eines psychiatrischen Krankenhauses in den vergleichsweise kleinen Ort und ländlichen Raum Taufkirchens erreicht.

Diese Behauptung ist aus verschiedenen Gründen unzutreffend:

1. in den 70-er Jahren war das BKH Taufkirchen im Krankenhausbedarfsplan des Freistaat Bayern mit 635 (!) Planbetten geführt, von denen 320 Betten auf den Akut- und 315 Betten auf den Pflegebereich entfielen
2. nach einer Stichtagserhebung befanden sich am 31.12.1981 insgesamt 568 Patientinnen und Patienten im BKH Taufkirchen

3. zu keinem dieser Zeitpunkte hat die damals noch hinsichtlich der Einwohnerzahl kleinere Gemeinde Taufkirchen Bedenken bezüglich der „soziostrukturellen Verträglichkeit und Einfügbarkeit“ geltend gemacht
 4. es gibt keine wissenschaftlichen Daten über Grenzwerte der „soziostrukturellen Verträglichkeit und Einfügbarkeit“ psychiatrischer Krankenhäuser in vergleichsweise kleine Orte.
 5. empirische Daten und auch die Geschichte des BKH Taufkirchen bis heute zeigen, dass auf Grund intensiverer sozialer Kontrollmechanismen und ausgeprägter sozialer Beziehungssysteme die soziostrukturelle Verträglichkeit und Einfügbarkeit von Einrichtungen für psychisch Kranke im ländlichen Raum gegeben sind.
- Der Bebauungsplan postuliert weiterhin, Orte „höherer Zentralitätsstufen“ eigneten sich besser für forensische Einrichtungen. Auch für diese Behauptung besteht keine wissenschaftliche Evidenz. Im Gegenteil: flüchtige Forensikpatientinnen und -patienten verlassen schnellstmöglich den ländlichen Raum, um in städtische Ballungsräume zu gelangen, in denen die Entdeckungsfahr nach einer Flucht geringer ist als im ländlichen Raum.
 - Rückfälle und erneute Straftaten entwichener Forensikpatientinnen und -patienten ereignen sich nahezu ausschließlich in Ballungsräumen bzw. der Herkunftsregion der Patienten.
 - Die Wiedereingliederung forensischer Patienten findet in der Regel im jeweiligen Heimatort oder aber dort statt, wo die Patienten nach erfolgreicher Rehabilitation und Resozialisierung Arbeit und Wohnung gefunden haben. Es bestand und besteht keine Absicht, entlassene Patienten der Taufkirchner Forensik vordringlich in Taufkirchen zu resozialisieren. In den 5 Jahren des Bestehens der forensischen Frauenabteilung in Taufkirchen haben sich von 145 entlassenen Patientinnen 6 längerfristig aus beruflichen und privaten Gründen in Taufkirchen angesiedelt.
 - Die Zahl der Entweichungen aus den forensischen Kliniken Bayerns konnte in den letzten Jahren durch verbesserte Sicherheitsstandards deutlich reduziert werden. In Taufkirchen kam es im Jahr 2002 zu 3, im Jahr 2003 zu 1 Entweichung (bei von 64 auf 74 gestiegener Patientenzahl). Bei keiner dieser Entweichungen kam es im Gemeindebereich oder Landkreis zu kriminellen Delikten. Zahlen des BKH Haar belegen eine ebenfalls rückläufige Zahl von Entweichungen. Von dem für eine Männerforensik in Taufkirchen vorgesehenen Personenkreis (nach § 64 StGB untergebrachte Patienten ohne schwere Gewalt- und Sexualdelinquenz) wurden dabei im Einzelfall ausschließlich suchtspezifische Delikte verübt.
 - Das Gefährdungspotential durch forensische Patienten ist niedriger als die Gefahr, die von unerkannt und unbehandelt in der Gemeinde und im Umfeld lebenden, akut psychisch, vor allem schizophrenen Kranken ausgeht. Die auf Grundlage strukturierter Kriterien, Teamdiskussion und Endverantwortung des Leiters des Maßregelvollzugs praktizierte stufenweise Gewährung von Freizügigkeiten (in der Regel vergehen mindestens 4-6 Monate, bis erstmals freier Ausgang gewährt wird) und die auf wissenschaftlichen Kriterien beruhende Prognosebegutachtung im Rahmen der regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung der Voraussetzungen der Fortdauer einer Unterbringung gewährleisten einen hohen Sicherheitsstandard.

- Die Gefahr von Beschaffungsdelikten Drogen- und Alkoholabhängiger ist im Bereich der Forensik niedriger als in der Allgemeinpsychiatrie: dort kann ein Suchtkranker seine freiwillige Behandlung jederzeit (also auch noch bei hohem Suchtdruck mit hohem Risiko für Beschaffungsdelikte) abbrechen. In der Forensik wird Suchtkranken Ausgang erst dann gewährt, wenn Entzugssymptome und „Suchtdruck“ vollständig abgeklungen und durch regelmäßige Laboruntersuchungen Abstinenz nachgewiesen ist.

Schon mit den Patienten der existierenden Allgemeinpsychiatrie hat es in der Vergangenheit keinerlei Probleme gegeben. Das Argument eines erhöhten Risikos durch Beschaffungskriminalität durch Forensikpatienten greift daher nicht.

6. Unzulässige Beschränkung der Bettenzahl

Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans mit Plandatum 25.11.2003 wird eine Kapazitätserweiterung um rund 160 Planstellen auf 400 Planbetten als verträglich beurteilt.

Gleichzeitig wird aber nur eine Erweiterung der Frauenforensik um ca. 40 zusätzliche Planbetten auf insgesamt maximal 100 Planbetten zugelassen.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Gemeinde dadurch nicht nur auf eine Regelung der Art der baulichen Nutzung beschränkt, sondern eine Beschränkung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung trifft, obwohl sie gerade dies nach ihrem erklärten Willen mit diesem Bebauungsplan nicht möchte.

Zwar liegen derzeit keine aktuellen Planungen des Bezirks vor, eine Bettenzahl von insgesamt 400 Planbetten im Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils) zu überschreiten.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass in den 1970er Jahren das Bezirkskrankenhaus sogar mit bis zu 600 Patienten belegt war, ist aber die Begrenzung auf 400 Planbetten im vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht ausreichend ortsplanerisch und städtebaulich begründet.

Keinesfalls zulässig ist vor allem eine Unterscheidung zwischen Planbetten in der Forensik und in der Allgemeinpsychiatrie. Für diese Unterscheidung gibt es keine städtebaulichen bzw. ortplanerischen und bauplanungsrechtlich zulässige Rechtfertigung.

Die Begrenzung der Planbetten in der Frauenforensik auf maximal 100 Planbetten ist daher aus unserer Sicht unzulässig.

7. Unzulässige Festsetzungen hinsichtlich des Baugebiets

Die enge Begrenzung des zur Bebauung ausgewiesenen Baugebietes lässt zu wenig Spielraum für eine allen funktionellen und ortplanerischen Ansprüchen genügende Planung.

Im Bebauungsplanentwurf ist die Begrenzung des zur Bebauung ausgewiesenen Baugebietes hinsichtlich der ausgewiesenen Fläche willkürlich. Statt der im schriftlichen Teil erwähnten rund 10.000 qm, die für die Bebauung zur Verfügung stehen sollten, wurden im zeichnerischen Teil nur ca. 8.300 qm ausgewiesen. Für diese

Beschränkung gibt es keinen ortsplanerischen oder städtebaulichen Grund und die Gemeinde begründet diese Festsetzung in keiner Weise.

Die dargestellte Größe des zur Bebauung ausgewiesenen Baugebietes schränkt jedoch die Möglichkeiten für eine allen funktionellen und auch hohen ortsplanerischen Ansprüchen genügende Planung stark ein, da sie nur eine sehr kompakte Stapellösung zulässt.

Es liegt im Übrigen auch ein Widerspruch zum rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde vor, der das gesamte Gelände im Umgriff des geplanten Neubaus als Sondergebiet Krankenhaus vorsieht. Im Flächennutzungsplan sind ca. 14.900 qm als Sondergebiet Krankenhaus dargestellt. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf ergibt sich eine Fläche von nur mehr ca. 14.000 qm, wenn man den Küchenkomplex und die für den Neubau vorgesehene Fläche berücksichtigt. Für diese Reduzierung gibt es seitens der Gemeinde keine Begründung.

Der Bebauungsplan ist in der Fassung des Entwurfs Stand 25.11.2003 aus Sicht des Bezirks Oberbayern somit in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. Sollte der Bebauungsplan in dieser Form gemäß Art. 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden, wird der Bezirk diesen gerichtlich überprüfen lassen.

Bezirk Oberbayern

Ernst Brinckmann